

Frauenfeld, 30. Mai 2025

## **Entscheid Nr. 0031**

BOA/PG Nr. 2025.01-012

### **Stadt Frauenfeld**

### **Aufhebung Gestaltungsplan Kurzenerchingerstrasse**

#### **Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:**

1. Die vom Stadtrat Frauenfeld am 14. Januar 2025 beschlossene Aufhebung des Gestaltungsplanes „Kurzenerchingerstrasse“ (RRB Nr. 597 vom 17. Mai 1994) wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
  - Stadt Frauenfeld, Schlossmühlestrasse 7, 8501 Frauenfeld unter Beilage der Dossiers Aufhebung Gestaltungsplan „Kurzenerchingerstrasse“, mit den notwendigen Genehmigungsvermerken (chargé)
  - BHAtteam Ingenieure AG, Breitenstrasse 16, 8501 Frauenfeld
  - Amt für Umwelt
  - Amt für Denkmalpflege
  - Departement für Bau und Umwelt, Rechtsdienst
  - Amt für Raumentwicklung, unter Beilage der Dossiers Aufhebung Gestaltungsplan „Kurzenerchingerstrasse“, mit den Vermerken analog Gemeindeexemplare sowie der übrigen Akten.

#### **Erwägungen:**

1. Am 23. Januar 2025 reichte die Stadt Frauenfeld über die digitale Schnittstelle e-Plan das Gesuch um Aufhebung des im Titel erwähnten Sondernutzungsplans ein. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig.
2. Der aufzuhebende Gestaltungsplan „Kurzenerchingerstrasse“ wurde mit RRB Nr. 597 vom 17. Mai 1994 genehmigt und enthält allgemeinverbindliche Festlegungen zur Erschliessung, Lage, Grösse sowie Gestaltung der Bauten und Umgebung usw. Das Areal umfasst mehrere Parzellen auf einer Fläche von 2600 m<sup>2</sup>. Das Gebiet

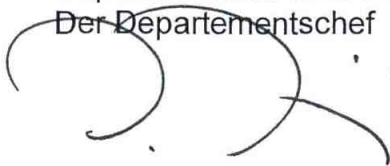
liegt im Kurzdorfquartier zwischen Laubgasse, Dorf- und Kurzenerchingerstrasse und ist der Dorfzone D2 zugewiesen.

3. Gemäss den Übergangsbestimmungen § 122 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) müssen die Gemeinden ihre Sondernutzungspläne (Gestaltungspläne, Baulinienpläne, Arealüberbauungspläne usw.) innert 15 Jahren an die Bestimmungen des PBG vom 1. Januar 2013 und die Begriffe und Messweisen nach der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) anpassen oder aufheben. Generell sind nach § 8 Abs. 3 PBG Sondernutzungspläne periodisch zu überprüfen und bei erheblich veränderten Verhältnissen anzupassen.
4. Im Planungsbericht ist festgehalten, dass der Gestaltungsplan auf ein konkretes Projekt in Baufeld A an einer schutzwürdigen Lage ausgerichtet ist und 2003 vollständig umgesetzt wurde. Für allfällige Ersatzneubauten in den übrigen Baufeldern bestehen im Perimeter auch ohne die Regelungen des Gestaltungsplans aufgrund der Ortsbilds- und Umgebungsschutzzone sowie den ISOS-Erhaltungszielen A und B hohe Qualitätsanforderungen, sowie teilweise die Einstufung "wertvoll" im Hinweisinventar. Für die Bauten und Anlagen gilt gemäss § 94 PBG die Besitzstandsgarantie. Es besteht insgesamt kein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse an der Beibehaltung des Gestaltungsplanes.

An dieser Stelle ist auf § 72 Abs. 2 PBG hinzuweisen: Für Bauten und Anlagen mit erheblichen Auswirkungen auf die Nutzungs- und Erschliessungsordnung, die Umwelt oder das Orts- und Landschaftsbild, gehört zur Baureife ein Gestaltungsplan. Auch ohne überlagerte Gestaltungsplanpflicht gilt es diese gesetzliche Vorgabe bei der weiteren Planung und im Rahmen von Baubewilligungsverfahren zu beachten.

Die Aufhebung des Gestaltungsplanes „Kurzenerchingerstrasse“ erfüllt die Anforderungen von § 5 Abs. 3 PBG und wird genehmigt.

Departement für Bau und Umwelt  
Der Departementschef



Dominik Diezi



3/3

**Rechtsmittel:**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

**Expediert:**

**30. MAI 2025**